

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/3c6e4249-b88c-3ca2-aef6-0ba869271348>

Bibliografie

Titel	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Amtliche Abkürzung	UVPG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	2129-20

§ 73 UVPG - Berichterstattung an die Europäische Kommission

(1) Zur Vorbereitung der Berichterstattung an die Europäische Kommission teilen die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder dem für Umweltschutz zuständigen Bundesministerium erstmals am 31. März 2023 und sodann alle sechs Jahre für ihren Zuständigkeitsbereich folgende Angaben mit:

1. die Anzahl der Vorhaben, für die im Betrachtungszeitraum eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, getrennt nach den in [Anlage 1](#) genannten Vorhabenarten sowie
2. die Anzahl der Vorhaben nach [Anlage 1](#) Spalte 2, für die im Betrachtungszeitraum eine Vorprüfung nach [§ 7 Absatz 1](#) oder [2](#) durchgeführt worden ist.

(2) Sofern entsprechende Angaben verfügbar sind, sind ebenfalls mitzuteilen:

1. die durchschnittliche Verfahrensdauer der im Betrachtungszeitraum durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfungen,
2. eine Abschätzung der durchschnittlichen unmittelbaren Kosten
 - a) aller im Betrachtungszeitraum durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie
 - b) der Umweltverträglichkeitsprüfungen, die im Betrachtungszeitraum für Vorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen durchgeführt worden sind.

